

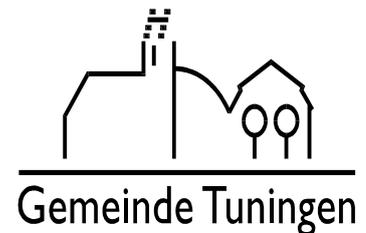
## Technischer Ausschuss

Drucksache Nr. TA-2018-000017

**öffentlich**

Az.: 023.22; 632.6

Verantwortlich: Roberto Anders



Sitzung am: 03.05.2018

TOP: 1.1

**Neubau von 3 Garagen / Lager / Abbruch bestehendes Carport / Erweiterung des bestehenden Lagers / Versetzen der bestehenden Fertiggarage, Im Neuneck 2**

**Sachverständige:** --

**Befangen:** --

### **Sachstandsbericht:**

Der Bauherr hat eine Bauvoranfrage eingereicht und beabsichtigt im Neuneck 2 den Neubau von 3 Garagen mit Lager sowie die Erweiterung des bestehenden Lagers. Des weiteren ist der Abbruch des bestehenden Carport und das Versetzen der bestehenden Fertiggarage beabsichtigt.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Kalkhof-Vor der Gasse Erweiterung I - 1.Änderung"

Der aktuelle Lageplan, Ansichten/Schnitte und der Lageplan vom 24.04.2003 zur besseren Darstellung der Baugrenzen sind als Anlage beigefügt.

Durch den Abbruch des bestehenden Carport sowie das Versetzen der Fertiggarage, möchte der Bauherr die frei werdende Fläche mit einem Neubau von 3 Garagen bebauen. Nord-Westlich an das Lager soll die geplante Lagererweiterung mit einer Fläche von ca. 20 m<sup>2</sup> anschließen. Nördlich an die Grundstücksgrenze soll die bestehende Fertiggarage versetzt werden.

Im Jahr 2003 wurde bereits eine Holzlagerhalle genehmigt. Der Technische Ausschuss hat in seiner Sitzung am 22.05.2003 mit 4 Ja-Stimmen dem Bauvorhaben bereits mit folgender Befreiung, die Überschreitung der nordwestlichen Baugrenze um max. 1,50 m, zugestimmt. Im Jahr 2014 wurde in der Sitzung am 10.07.2014 die Holzlagerhalle über ein Nachtragsgesuch, in nordöstlicher Richtung um 5,96 m erweitert. Das Nachtragsgesuch wurde einstimmig zugestimmt. (Drucksache Nr. TA-2014-000017)

Um das Bauvorhaben umsetzen zu können, benötigt der Bauherr folgende Befreiungen von den Bebauungsplanfestsetzungen:

- Eine Befreiung für die Überschreitung der westlichen Baugrenze mit der Holzlagerhalle um ca. 1,50 m Tiefe.
- Durch die Überschreitung der westlichen Baugrenze liegt die Errichtung teilweise in der Pflanzgebotsfläche 1.
- Eine Befreiung für die Überschreitung der westlichen Baugrenze mit der geplanten Garage um bis zu ca. 4,00 m Tiefe.
- Durch die Überschreitung der westlichen Baugrenze mit der geplanten Garage liegt die Errichtung größtenteils in der Pflanzgebotsfläche 1.

**Beschlussvorschlag:**  
Nach Beratungsverlauf